

## Dezernent

**Bearbeiter**  
**Norbert Brugger**

E [norbert.brugger@staedtetag-bw.de](mailto:norbert.brugger@staedtetag-bw.de)  
T 0711 22921-13  
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 34792/2021 • Br

06.01.2021

## Mitgliedstädte

### **EILT SEHR - Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 - Schulbetrieb ab 11.01.2021 Ministerielle Schulschreiben und ergänzende Informationen**

Diverse Rundschreiben, zuletzt R 34737/2020 vom 22.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium informiert die Schulen heute mit dem beigefügten Schreiben über den Schulbetrieb und die Notbetreuung an Schulen ab 11.01.2021. Ergänzend hierzu folgende Hinweise und Erläuterungen unsererseits aufgrund einer Besprechung mit dem Ministerium.

#### **1. Schulbetrieb vom 11.01.21 bis 15.01.2021**

In der kommenden Woche finden an allgemein bildenden und beruflichen Schulen weder Präsenzunterricht noch andere schulische Veranstaltungen statt, damit auch keine Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und Horte, ferner keine Grundschulförderklassenangebote. Dabei gilt:

- An Grundschulen soll Lernen mit analogen oder digitalen Materialien (Lernmaterialien in Papierform, per Mail oder Lernplattformen zur Verfügung gestellte Aufgaben u. ä.) erfolgen, da ihre Schülerinnen und Schüler (SuS) für Fernunterricht noch zu jung sind.
- Für SuS ab Klassenstufe 5 erfolgt Fernunterricht.

Ausnahmen von der Untersagung von Präsenzunterricht<sup>1</sup>:

- Für SuS, die vor Abschlussprüfungen stehen, kann ergänzend zum Fernunterricht auch zur Prüfungsvorbereitung erforderlicher Präsenzunterricht angeboten werden.
- An SBBZ G, SBBZ K, anderen SBBZ mit entsprechenden Förderschwerpunkten sowie Schulkindergärten mit entsprechenden Förderschwerpunkten kann Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen stattfinden.

---

<sup>1</sup> Falls schulischer Regelbetrieb bzw. Präsenzunterricht stattfindet, gilt dabei für die SuS keine Präsenzpflcht, weil die Präsenzpflcht seit 29.06.2020 bis auf Weiteres für alle Schularten ausgesetzt ist.

## 2. Notbetreuung an Schulen vom 11.01.21 bis 15.01.21

Die Notbetreuung an Schulen wird nach den Grundsätzen der Notbetreuung in der Woche vor Beginn der Weihnachtsferien bedarfsgerecht eingerichtet. Das Ministerium hat seine Ihnen mit Rundschreiben R 34632/2020 vom 15.12.2020 zugegangenen „Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Schulen“ aktualisiert. Es hat dabei den Notbetreuungsanspruch auf Student\*innen sowie SuS erweitert, die wegen Vorbereitung auf eine im Jahre 2021 angestrebte Abschlussprüfung an der Betreuung gehindert sind. Die aktualisierte Fassung der Orientierungshilfen ist beigefügt.

Zum schülerbezogenen täglichen zeitlichen Umfang der Notbetreuung übermitteln wir Ihnen nachfolgend nochmals die Erläuterungen aus unserem Rundschreiben vom 15.12.2020.

Notbetreuung wird für Erziehungsberechtigte aufgrund individueller Bedarfe gewährt, soweit es sich um notbetreuungsrelevante Bedarfe gemäß beigefügter Orientierungshilfen handelt. Es geht bei der Notbetreuung hingegen nicht darum, mehr Betreuung anzubieten als die Erziehungsberechtigten benötigen. Somit gilt grundsätzlich Folgendes:

- Wenn ein Schüler im regulären Schulbetrieb nur Unterricht hat, erstreckt sich seine Notbetreuung auf die ausfallende Unterrichtszeit.
- Wenn ein Schüler im regulären Schulbetrieb Unterricht sowie Betreuung vor oder/und nach dem Unterricht hat, erstreckt sich seine Notbetreuung auf die ausfallende Unterrichtszeit sowie den Zeitraum der ausfallenden regulären Betreuung davor oder/und danach.

Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere wenn das Kindeswohl berührt ist oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

## 3. Schulbetrieb vom 18.01.2021 bis Monatsende

Die Regelungen für die Vorwoche gemäß Abschnitt 1 gelten fort, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

Das Land wird in der kommenden Woche prüfen und entscheiden, ob und ggf. inwiefern an Grundschulen ab 18.01.2021 Präsenzunterricht stattfindet.<sup>2</sup> Das Land wird ferner entscheiden, ob an SBBZ und Schulkindergärten, an denen nicht gemäß Abschnitt 1 bereits ab 11.01.2021 Präsenzunterricht erfolgt, ab 18.01.2021 Präsenzunterricht stattfindet.

Sollte der Präsenzunterricht an Grundschulen aufgenommen werden, wird auch zu entscheiden sein, ob und ggf. inwiefern Betreuungsangebote der Verlässlichen Grundschule, flexiblen

---

<sup>2</sup> Die Einführung von Wechselmodellen an Grundschulen steht dabei *nicht* im Raum.

Nachmittagsbetreuung und Horte an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Grundschulförderklassenangebote möglich sind.

#### **4. Notbetreuung vom 18.01.2021 bis Monatsende**

Die Regelungen für die Vorwoche gemäß Abschnitt 2 gelten für die Klassenstufen 5 bis 7 fort. Für die Klassenstufen 1 bis 4 gelten die Regelungen der Vorwoche gemäß Abschnitt 2 fort, soweit gemäß Abschnitt 3 für Grundschulen nichts Abweichendes geregelt wird.

#### **5. Maskenpflicht an Schulen**

Die seitherigen Regelungen gelten unverändert fort, auch jene für die Grundschulen.

#### **6. Verwendung von externen Räumen für Unterricht**

Von mancher Seite wird die Verwendung externer Räumlichkeiten (Hallen u. ä.) für Unterricht propagiert, um damit die Raumkapazitäten mit Blick auf die Unterrichtsbedingungen in der Pandemie zu erweitern. Beileibe nicht alle leerstehenden Räume eignen sich allerdings für Unterricht. Die Inanspruchnahme solcher Raumoptionen verursacht zudem personellen und logistischen Zusatzaufwand auf Schul- und Schulträgerseite.

Das Kultusministerium propagiert die Auslagerung von Unterricht vor diesem Hintergrund nicht, wendet sich allerdings auch nicht gegen die Inanspruchnahme solcher Optionen in Einzelfällen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

**Anlage**



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 06.01.2021

An die  
allgemein bildenden und beruflichen  
Schulen in öffentlicher und privater  
Trägerschaft in Baden-Württemberg

Aktenzeichen 31/Z  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7  
Staatliche Schulämter  
Kommunale Landesverbände  
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, dass Sie trotz der Ungewissheit, wie sich die Pandemie und damit auch die Situation an unseren Schulen entwickeln wird, mit Zuversicht in das Jahr 2021 starten konnten. Gestern haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten gemeinsam mit der Bundeskanzlerin die aktuelle Situation bewertet und sich auf Maßnahmen verständigt.

Sie wissen, wie sehr wir uns eine rasche Öffnung der Schulen gerade für die jüngeren Schülerinnen und Schüler gewünscht haben, die mit einem Fernunterricht sehr schwer zu erreichen sind und die auch für ihre seelische Gesundheit auf die Präsenz an der Schule, auf die reale Begegnung mit ihren Lehrkräften sowie ihren Mitschülerinnen und Mitschülern angewiesen sind.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Wie Sie sicher bereits den Medienberichten entnommen haben, sollen die Schulen zunächst weitgehend geschlossen bleiben. Über die konkreten Bedingungen, die Ausnahmen von diesem Grundsatz sowie über die weitere Perspektive will ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

## **1. In der kommenden Woche kein Präsenzbetrieb**

An den öffentlichen Schulen ebenso wie an den Schulen in freier Trägerschaft werden in der kommenden Woche ab dem 11. Januar weder Präsenzunterricht noch andere schulische Veranstaltungen stattfinden. Ebenso erfasst von dieser Regelung sind die Grundschulförderklassen und die Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule.

Welche Auswirkungen der Lockdown auf das Pandemiegeschehen hat, wissen wir leider erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung. Deshalb wollen wir in der kommenden Woche auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten mit der Zielsetzung prüfen, dass die Grundschulen ab 18. Januar geöffnet werden.

## **2. Ausnahmen vom Grundsatz der Schließung ab 11. Januar**

- **Geöffnet werden die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, andere Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen sowie die Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten.** Sie können den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen unter Beachtung der Hygienevorgaben fortführen.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sowie Schulkindergärten mit anderen Förderschwerpunkten sollen auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten erst zum 18.01. den Präsenzbetrieb starten.

- Es besteht jedoch für die Schülerinnen und Schüler **keine Verpflichtung** zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Letzteres gilt seit Juli 2020 bereits für alle Schularten - nicht die Schulpflicht, wohl aber die Präsenzpflcht ist grundsätzlich weiter ausgesetzt.

- Mit Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die vor ihren **Abschlussprüfungen stehen**, soll für sie folgendes gelten: Für sie kann ab 11. Januar ergänzend zum Fernunterricht auch Präsenzunterricht angeboten werden - aber nur, sofern dies zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Ab 18. Januar soll abhängig von den dann zur Verfügung stehenden Daten Präsenzunterricht vorgesehen werden (Klassenliste dazu siehe Anlage).

Wir haben für diese Schülerinnen und Schüler auch bereits mehr Lernzeit durch die Verschiebung der Abschlussprüfungen eingeräumt sowie zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkräfte erstellen lassen. Mit diesen Maßnahmen erweitern wir im Interesse der Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr ihre Abschlussprüfung machen werden, bereits die Spielräume.

### **3. Schriftliche Leistungsfeststellungen in der Präsenz möglich**

Zum Ende des Schuljahres sind für die Schülerinnen und Schüler Halbjahresinformationen oder Halbjahreszeugnisse zu erstellen. Grundlage sind alle erbrachten Leistungen, also die mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen. Soweit für den Zeitraum der Schulschließungen schriftliche Leistungsfeststellungen geplant waren, die als Grundlage für die Notenbildung dienen sollten, werden diese zwar durch die Einstellung des Unterrichtsbetriebs grundsätzlich unmöglich.

Soweit aber ohne diese schriftlichen Leistungen **nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft** keine Grundlage für die Notenfindung gegeben wäre, **können schriftliche Leistungsfeststellungen in der Präsenz durchgeführt werden**. Bitte beachten Sie, dass dies nur dann veranlasst werden soll, wenn diese schriftlichen Leistungsfeststellungen für die Notenbildung zwingend erforderlich sind.

### **4. Notbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7**

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 7, deren Eltern zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird wieder eine „Notbetreuung“ eingerichtet. Die maßgeblichen Grundsätze sind in der beigefügten Orientierungshilfe zur Notbetreuung dargestellt. Sie wurde aktualisiert und an die Rechtslage angepasst. Neu ist, dass auch Stu-

dentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler, die wegen der Prüfungsvorbereitung an der Betreuung gehindert sind, die Notbetreuung in Anspruch nehmen können.

## **5. Lernen mit Materialien und Fernunterricht**

Für die Schülerinnen und Schüler der **Grundschule** soll während des Zeitraums der Schulschließung an die Stelle des Unterrichts in der Präsenz das Lernen mit Materialien treten, das entweder analog, aber auch digital erfolgen kann.

Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 wird **Fernunterricht** angeboten. In diesem Zusammenhang will ich daran erinnern, dass wir Ihnen mit Schreiben vom 14. September 2020 Grundsätze zum Fernlernen übermittelt haben.

Natürlich ist für den digitalen Fernunterricht die technische Ausstattung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern wichtig, nicht minder wichtig ist aber die optimale Nutzung von vorhandenen technischen Ressourcen im jeweiligen Fernlernsetting. Über den Einsatz möglichst datenschutzfreundlicher Dienste oder Lernplattformen können die Schulen weiterhin selbst entscheiden.

Trotz des massiven Ausbaus der Serverkapazitäten für die Lernplattform Moodle in den vergangenen Monaten sind bei großflächigen Fernlernphasen einige Gelingensbedingungen zu beachten:

- Nutzen Sie, wo immer möglich, Dateiformate mit geringem Speicherbedarf.
- Arbeiten Sie wenn möglich mit Links, online verfügbaren Informationen oder Verweisen auf z. B. Schulbücher, anstatt Dateien zum Download zur Verfügung zu stellen.
- Verzichten Sie möglichst auf gescannte Arbeitsblätter und setzen Sie Aufgabenfunktionen in Lernplattformen ein.
- Wechseln Sie im Lernprozess durch den Einsatz synchroner Formate wie gemeinsamer Chats sowie kollaborativer Arbeit an Dokumenten und asynchronen Formate wie Aufträgen in Einzelarbeit oder Diskussionen in Foren ab.


- Setzen Sie Videokonferenzen nur für bestimmte Unterrichtsphasen und zeitlich begrenzt ein.

Lassen Sie uns weiterhin unsere ganze Kraft dafür einsetzen, dass unsere Schülerinnen und Schüler trotz dieser massiven Veränderungen und Einschränkungen des Schulbetriebs auch in diesem Schuljahr einen möglichst großen Lernerfolg erreichen.

Für Ihren unermüdlichen Einsatz danke ich Ihnen sehr und wünsche Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

IK



Michael Föll  
Ministerialdirektor



## Anlage zum MD-Schreiben vom 6.1.2021

### Liste der Abschlussklassen

- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 in zieldifferenzierten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemeinbildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
- Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, mit Ausnahme der dualen Berufsausbildung, der berufsvorbereitenden Bildungsgänge, der einjährigen Berufsfachschule, des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik, der einjährigen Berufskollegs BK I, des Berufskollegs Ernährung und Erziehung und des Dualen Berufskollegs Fachrichtung Soziales.

# Orientierungshilfen

## zur Notbetreuung an den Schulen, Stand: 6. Januar 2021

Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, werden bis zum 31. Januar 2021 die Schulen **grundsätzlich geschlossen**. Davon abweichend ist eine Öffnung der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Schulkindergärten ab 18. Januar auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten möglich.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren G und K, andere Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen sowie Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten werden bereits am 11. Januar geöffnet.

Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies **zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann**.

### Für welche Schülerinnen und Schüler wird eine Notbetreuung eingerichtet?

Die Notbetreuung wird eingerichtet für

- Schülerinnen und Schüler der Grundschulen aller Klassenstufen,
- Kinder der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit sie nicht bereits wieder in der Präsenz unterrichtet werden.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkmmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

## Wie ist die Aufnahme in die Notbetreuung zu „beantragen“?

Es gibt **keine Formvorschriften** für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann gegenüber der Schule (bzw. für kommunale Betreuungsangebote gegenüber dem Träger) also mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Vorlauf bis zur möglichen Inanspruchnahme der Notbetreuung sehr kurz ist und die Notbetreuung auch nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen soll. Es sollen

dadurch aber keine Abstriche bei den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht werden. Es gilt vielmehr der **dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.**

### Welchen Umfang hat die Notbetreuung?

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult, d.h. beaufsichtigt oder betreut worden wäre. Es sind also die Zeiten nach Stundenplan einschließlich der Ganztagsangebote sowie der kommunalen Betreuungsangebote abzudecken.

### Wer führt die Notbetreuung durch?

Die Notbetreuung wird von dem Personenkreis durchgeführt, der ohne die Betriebsuntersagung das Angebot bereitgestellt hätte, das nun durch die Notbetreuung ersetzt werden soll. Das heißt z.B. konkret:

- die **Unterrichtszeiten** werden von den **Lehrkräften** abgedeckt,
- die Zeiten der **kommunalen Betreuungsangebote** von dem hierfür zuständigen Personal.

### Welche Vorgaben gibt es für die Durchführung der Notbetreuung?

Die Notbetreuung soll in **möglichst kleinen und konstanten Gruppen** durchgeführt werden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann. Dieser ist aber rechtlich nicht verpflichtend vorgegeben.

Die Pflicht, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben, d.h. die Verpflichtung besteht z.B. nicht an den Grundschulen. Die allgemeinen Hygieneanforderungen sind weiterhin einzuhalten.

Die Schulmensen können genutzt werden. Allerdings ist hier ein Mindestabstand einzuhalten.

Die **Gruppen der Notbetreuung** müssen **nicht zwingend mit den Klassen (bzw. bei kommunalen Betreuungsangeboten mit den Gruppen) übereinstimmen**, die von den Kindern bisher besucht wurden, wenngleich dies wünschenswert wäre. Sofern die Notbetreuung nicht klassenweise (in den kommunalen Betreuungsangeboten nicht in der bisherigen Gruppe) erfolgt, sollten die Kinder jedoch bevorzugt jahrgangsweise zu den Notbetreuungsgruppen zusammengefasst werden. Sofern dies aufgrund einer sehr geringen Anzahl der Kinder in der Notbetreuung nicht sinnvoll ist, kann die Gruppenbildung auch jahrgangsübergreifend erfolgen.

Eine einrichtungsübergreifende Gruppenbildung ist jedoch nicht zulässig.

### Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.